



Quellen der Grundrechte: landes- und völkerrechtlicher Grundrechtsschutz

richtshof in vier Fällen Urteile gefällt.⁶ In diesem Zeitraum hat der Gerichtshof insgesamt über 11 000 Urteile erlassen.

Neben der EMRK ist Liechtenstein auch Vertragspartei einer Reihe von weiteren Übereinkommen des Europarates im Menschenrechtsbereich. Zu den wichtigsten dieser Übereinkommen zählt die Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, der Liechtenstein 1992 beigetreten ist. Diese Konvention garantiert keine Individualrechte, stellt jedoch einen Ausschuss (Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter, CPT) auf, der in regelmässigen Abständen Einrichtungen in den Mitgliedstaaten besucht, in welchen Personen ihre Freiheit entzogen wird, und über die Besuche Bericht erstattet. Liechtenstein ist bisher dreimal aufgesucht worden.⁷ Zu erwähnen wäre ferner die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen (Beitritt 1998), deren Überwachungsausschuss regelmässige Besuche, auch in Liechtenstein, durchführt. Liechtenstein ist Mitglied der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, diese hat drei Berichte über Liechtenstein verfasst.⁸ Liechtenstein ist hingegen nicht der Europäischen Sozialcharta beigetreten.

8

2. Universeller Menschenrechtsschutz – Vereinte Nationen (UNO)

1990 trat Liechtenstein der UNO bei. Diese hat verschiedene Konventionen verabschiedet, welche dem Menschenrechtsschutz dienen.⁹ Den Konventionen ist in der Regel gemeinsam, dass die Mitgliedsstaaten periodische Berichte über die nationale Umsetzung der im betreffenden Konventionsrecht enthaltenen Verpflichtungen einreichen sollen.

9

6 Vgl. die Urteile gegen Liechtenstein: Wille, vom 28.10.1999, Nr. 28396/98, Recueil CourEDH 1999-VII S. 279 ff., betr. Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 10 EMRK); Frommelt, vom 15.5.2003, Nr. 49158/99, Recueil CourEDH 2003-VII S. 407 ff., betr. Anhörung im Haftverfahren (Art. 5 Abs. 4 EMRK); Steck-Risch, vom 19.5.2005, Nr. 63151/00, betr. Waffengleichheit vor dem Verwaltungsgerichtshof (Art. 6 Abs. 1 EMRK); von Hoffen, vom 27.7.2006, Nr. 5010/04, betr. Dauer eines Strafverfahrens (Art. 6 Abs. 1 EMRK).

7 D.h. in den Jahren 1993, 1999 und 2007; die Berichte finden sich in <www.cpt.coe.int>, besucht am 1.6.2010.

8 D.h. in den Jahren 1998, 2003 und 2008; die Berichte finden sich in <www.coe.int/t/dghl/monitoring/ecri/default_en.asp>, besucht am 1.6.2010.

9 Der nachfolgend angegebene Stand der Mitglieder entspricht jeweils dem 1.6.2010.

